

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss weist den Bürgerantrag zurück.  
Der (teilweise) Erlass von Grundbesitzabgaben ist im Kommunalabgabengesetz NW und Grundsteuergesetz geregelt und an bestimmte Voraussetzungen, die im vorliegenden Fall nicht zutreffen, gebunden. Eine Erstattung, wie vom Antragsteller beantragt, ist nicht zulässig.